VERORDNUNG (EWG) Nr. 3636/87 DES RATES

vom 17. November 1987

zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (UNCTAD) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 (3) fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse aufgrund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können im allgemeinen ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen.

Die positive Rolle dieser Regelung bei der Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des UNCTAD-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des allgemeinen Präferenzsystems bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht sein würden und die Laufzeit deshalb über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden und 1990 dann eine umfassende Überprüfung des genannten Systems stattfinden solle.

Es erscheint daher angebracht, daß die Gemeinschaft entsprechend den Schlußfolgerungen, die im Rahmen der UNCTAD und in Übereinstimmung mit der insbesondere von allen Präferenzen gewährenden Ländern in dem genannten Ausschuß erklärten Absicht gezogen worden sind, weiterhin allgemeine Zollpräferenzen gewährt.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, was die Möglichkeit bietet, ungünstige Entwicklungen zu korrigieren, die infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten, auch in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten).

Die Erfahrung der ersten fünfzehn Anwendungsjahre zeigt, daß das Gemeinschaftssystem die gesetzten Erwartungen in beachtlicher Weise erfüllt hat. Es empfiehlt sich daher, seine Grundmerkmale beizubehalten: Abbau der Zölle ohne mengenmäßige Begrenzung bei Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in Anhang II aufgeführt sind, und Abbau der Zölle im Rahmen von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Tabak, löslichen Kaffee und Ananaskonserven.

Ab 1. März 1986 wenden das Königreich Spanien und die Republik Portugal gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte das Gemeinschaftssystem der allgemeinen Zollpräferenzen an.

Die Gemeinschaft hat mit Wirkung vom 1. Januar 1988 eine Kombinierte Nomenklatur der Waren angenommen, die gleichzeitig den Anforderungen des Gemeinsamen Zolltarifs und der Statistiken des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten entspricht. Um gleichzeitig besondere Gemeinschaftsregelungen zu erfassen, wurde die genannte Nomenklatur durch die Schaffung eines Integrierten Tarifs der Europäischen Gemeinschaften (TARIC) erweitert. Da die Nomenklatur des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen auf dem Gemeinsamen Zolltarif beruht, empfiehlt es sich, die Kombinierte Nomenklatur und, gegebenenfalls, die TARIC-Unterpositionen für die Bezeichnung der von dieser Verordnung umfaßten Waren zu verwenden.

Bei der Anwendung dieser Verordnung gelten für die Umrechnung in die nationalen Währungen der ECU-Beträge, in denen die Präferenzbeträge ausgedrückt sind, die Umrechnungskurse, die am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1987 festgesetzt waren; diese bleiben vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988 gültig (4).

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft gemäß Ziffer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, soweit möglich, eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Es erscheint daher angezeigt, für die in Anhang IV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern,

(1) ABl. Nr. C 305 vom 16. 11. 1987.
(2) ABl. Nr. C 319 vom 30. 11. 1987.
(3) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

(4) ABl. Nr. C 263 vom 2. 10. 1987, S. 1.

die in der Liste in Anhang V enthalten sind, eine vollständige Befreiung von Zöllen vorzusehen.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Gemeinschaftszollkontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung dieser Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Kontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Um der Entwicklung der Einfuhren der Kontingentswaren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und ein möglicherweise unangemessenes Ergebnis der pauschalen Aufteilung zu berichtigen, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem ein Einfrieren der Kontingentsmengen zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen.

Bei den Zollkontingenten können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu verhindern, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast vollständig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat jedesmal vornehmen, wenn eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist, und zwar so oft, wie die jeweiligen Reservebestände es gestatten; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen jeweils bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Es sollte den Mitgliedstaaten jedoch gestattet sein, ihrer kumulierten Verpflichtung zur Ziehung auf die Reservebestände nur bis zu höchstens 60 v. H. ihrer ursprünglichen Quoten nachzukommen.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Im Hinblick auf die Regelung der Erstattung oder des Erlasses von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates [1] und die Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 der Kommission [2], ist es angebracht, ein Verfahren der Korrektur der Einfuhren einzuführen, die im Rahmen der nach der vorliegenden Verordnung eröffneten Kontingente und/oder anderen Präferenzgrenzen tatsächlich getätigt wurden; daher ist vorzusehen, daß die Kommission die entsprechenden Maßnahmen treffen kann.

Diese Verwaltungsverfahren erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnung auf die Kontingente zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Es ist angezeigt, daß die Gemeinschaft die in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in den in Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten zu den jeweils angegebenen Zollsätzen ohne mengenmäßige Beschränkungen zur Einfuhr zuläßt. Diese Vorzugsbedingungen sind Waren mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 [3] festgelegt wird.

Die Gemeinschaft beabsichtigt, für herkömmlicherweise eingeführte nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Süßkartoffeln den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs durch Verordnung entsprechend den Vereinbarungen mit den begünstigten Ausfuhrländern auf Null festzusetzen. Bis zum Erlaß dieser Regelung findet 1988 der Satz der allgemeinen Zollpräferenzen des Jahres 1987 für zur Fütterung bestimmte Süßkartoffeln gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 474/87 [4] weiterhin Anwendung, während die allgemeine Präferenz für zum menschlichen Verzehr bestimmte Süßkartoffeln des Codes ex 0714 20 00 der Kombinierten Nomenklatur beibehalten wird.

Es ist notwendig, vollständige Statistiken über die Einfuhren zu erstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt worden sind und für deren Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung die Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 [5] und (EWG) Nr. 3367/87 [6] anzuwenden sind.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen.

---

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 321 vom 11. 11. 1987, S. 3.

Für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Grönland wird freier Zugang unter bestimmten Bedingungen gewährt, die in ein besonderes Fischereiabkommen zwischen der EWG und Grönland und in dazugehörige Vorschriften aufgenommen werden; für den Fall, daß diese Bedingungen nicht mehr erfüllt werden, werden die Erzeugnisse geeigneten Einfuhrmaßnahmen unterworfen.

Es erscheint daher nicht notwendig, diese Erzeugnisse in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ERZEUGNISSE DER KAPITEL 1 BIS 24 DES GEMEINSAMEN ZOLLTARIFS, DEREN EINFUHR KEINEN MENGENMÄSSIGEN BESCHRÄNKUNGEN UNTERWORFEN IST

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988 werden für die Waren des Anhangs II bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Waren die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgesetzten Zölle an.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung gilt nur für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

(3) Für die Waren des Anhangs IV mit Ursprung in den in Anhang V aufgeführten Ländern wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Zollfreiheit gewährt, vorbehaltlich der Anwendung von gegebenenfalls geltenden zusätzlichen Abgaben, die durch „AD F/M", „AD S/Z", „AGR" oder „MOB" bezeichnet sind.

(4) Die Zulassung zu der Präferenzregelung für Pisco und Singani der Codenummer ex 2208 90 51 der Kombinierten Nomenklatur und für Tequila der Codenummer ex 2208 90 53 ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung geknüpft, die in dem Ursprungszeugnis enthalten ist und nach dem Verfahren von Absatz 2 zweiter Unterabsatz ausgestellt wird.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der Vorschriften der vorliegenden Verordnung unter dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren.

Diese Ergebnisse werden nach den Einteilungen der Kombinierten Nomenklatur geliefert und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 und (EWG) Nr. 3367/87.

(2) Für die kontingentierten Waren des Abschnitts II übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

ABSCHNITT II

GEMEINSCHAFTLICHE ZOLLKONTINGENTE

A. Unverarbeiteter Tabak, anderer als „flue-cured"-Virginia

Artikel 3

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 20 000 Tonnen für die Einfuhr von unverarbeitetem Tabak, anderer, mit Ausnahme von „sun-cured"-Orienttabak, der Codenummern 2401 10 50, 70, 80, 90 und 2401 20 50, 70, 80, 90 der Kombinierten Nomenklatur eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 14 v. H., jedoch mindestens 28 ECU je 100 kg Nettogewicht und höchstens 31 ECU je 100 kg Nettogewicht ausgesetzt.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Waren die gemäß den Artikeln 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgelegten Zölle an.

Für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den in Anhang V aufgeführten Ländern wird der Zoll im Rahmen dieses Zollkontingents vollkommen ausgesetzt.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wird ferner der Zoll für die Einfuhr von Tabak der Codenummern 2401 10 20, 30, 41, 49, 60 und 2401 20 20, 30, 41, 49, 60 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in den in Anhang V aufgeführten Ländern vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten, mit Ausnahme Chinas, vorbehalten. Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Artikel 4

(1) Eine erste Rate in Höhe von 18 600 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt: die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 6 bis zum 31. Dezember 1988 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 6 des Anhangs I angeführten Mengen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 400 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 5

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 4 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 7 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann durch Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 60 v. H. oder einen höheren Vomhundertsatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 7 gelten die gemäß Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten bis zum 31. Dezember 1988.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 7. November 1988 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 25. Oktober 1988 15 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird. Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 7. November 1988 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis 25. Oktober 1988 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

B. Unverarbeiteter Tabak der Sorte „Virginia flue-cured"

Artikel 8

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 66 950 Tonnen für die Einfuhr von unverarbeitetem Tabak der Sorte „Virginia flue-cured" der Codenummern 2401 10 10 und 2401 20 10 der Kombinierten Nomenklatur eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 6. v. H., jedoch mindestens 16 ECU je 100 kg Nettogewicht und höchstens 27 ECU je 100 kg Nettogewicht ausgesetzt.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Ware die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgelegten Zölle an.

Für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den in Anhang V aufgeführten Ländern wird der Zoll im Rahmen dieses Zollkontingents vollkommen ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten, mit Ausnahme von China, vorbehalten. Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung gebunden, ausgestellt von einer der Behörden, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 [1], zuletzt geändert durch

[1] ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 26.

die Verordnung (EWG) Nr. 2946/86 (1), aufgeführt sind.

Für Länder und Gebiete, die in Anhang III der vorliegenden Verordnung, jedoch nicht in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 aufgeführt sind, ist die Zulassung zu diesem Zollkontingent an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung gebunden, die in dem Ursprungszeugnis enthalten ist und nach dem Verfahren des Unterabsatzes 2 ausgestellt wird.

Artikel 9

(1) Eine erste Rate in Höhe von 65 750 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 12 bis zum 31. Dezember 1988 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 6 des Anhangs I angeführten Mengen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 200 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 10

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 9 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 12 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2, und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann durch Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 60 v. H. oder einen höheren Vomhundertsatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 11

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 gelten die gemäß Artikel 10 gezogenen zusätzlichen Quoten bis zum 31. Dezember 1988.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 7. November 1988 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 25. Oktober 1988 15 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird. Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 7. November 1988 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis 25. Oktober 1988 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

C. Löslicher Kaffee

Artikel 13

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 19 200 Tonnen für die Einfuhr von löslichem Kaffee der Codenummer ex 2101 10 11 der Kombinierten Nomenklatur eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 9 v. H. ausgesetzt.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Ware die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgelegten Zölle an.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist Waren mit Ursprung in den im Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die aufgrund einer von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Artikel 14

(1) Eine erste Rate in Höhe von 17 240 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vor-

(1) ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 8.

behaltlich des Artikels 17 bis zum 31. Dezember 1988 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 6 des Anhangs I genannten Mengen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 960 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 15

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 14 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 17 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. der ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. der ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann durch Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 60 v. H. oder einen höheren Vomhundertsatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 16

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 17 gelten die gemäß Artikel 15 gezogenen zusätzlichen Quoten bis zum 31. Dezember 1988.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1988 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1988 jeweils 15 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird. Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1988 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1988 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

D. Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen

Artikel 18

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 47 320 Tonnen für die Einfuhr von haltbar gemachter Ananas, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, der Codenummern ex 2008 20 51, 59, 71, 79, 91, 99 der Kombinierten Nomenklatur eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 12 v. H. ausgesetzt, zuzüglich der Abschöpfung auf Zucker bei Erzeugnissen der Codenummer ex 2008 20 51 mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 v. H. des Gewichts und bei Erzeugnissen der Codenummer ex 2008 20 71 mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 v. H. des Gewichts.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Waren die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgelegten Zölle an.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Artikel 19

(1) Eine erste Rate in Höhe von 42 900 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 22 bis zum 31. Dezember 1988 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 6 des Anhangs I genannten Mengen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 4 420 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 20

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei

Anwendung des Artikels 22 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann durch Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 60 v. H. oder einen höheren Vomhundertsatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 21

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 22 gelten die gemäß Artikel 20 gezogenen zusätzlichen Quoten bis zum 31. Dezember 1988.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. September 1988 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. August 1988 15 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird. Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. September 1988 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. August 1988 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

E. Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen

Artikel 23

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 32 850 Tonnen für die Einfuhr von haltbar gemachten Ananas, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen der Codenummern ex 2008 20 51, 59, 71, 79, 91, 99 der Kombinierten Nomenklatur eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 15 v. H. ausgesetzt, zuzüglich einer Abschöpfung auf Zucker bei Erzeugnissen der Codenummer ex 2008 20 51 mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 v. H. des Gewichts und bei Erzeugnissen der Codenummer ex 2008 20 71 mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 v. H. des Gewichts.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Waren die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgesetzten Zölle an.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Artikel 24

(1) Eine erste Rate in Höhe von 31 035 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 27 bis zum 31. Dezember 1988 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 6 des Anhangs I genannten Mengen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 815 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 25

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 24 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 27 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene

Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann durch Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 60 v. H. oder einen höheren Vomhundertsatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 26

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 27 gelten die gemäß Artikel 25 gezogenen zusätzlichen Quoten bis zum 31. Dezember 1988.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1988 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1988 15 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird. Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1988 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1988 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

ABSCHNITT III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 28

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 4, 5, 9, 10, 14, 15, 19, 20, 24 und 25 gezogenen Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens

— am 21. November 1988 über den Reservebetrag, der nach den in Anwendung der Artikel 7 und 12 erfolgten Übertragungen verbleibt,

— am 15. Oktober 1988 über die Reservebeträge, die nach den in Anwendung der Artikel 17 und 27 erfolgten Übertragungen verbleiben,

— am 15. September 1988 über den Reservebetrag, der nach den in Anwendung von Artikel 22 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß den Artikeln 5, 10, 15, 20 und 25 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 29

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 28. Februar 1989 den endgültigen Stand der durchgeführten Anrechnungen und den gegebenenfalls am 31. Dezember 1988 noch nicht ausgenutzten Restbetrag der Quoten mit.

Die Kommission ermächtigt die Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin, im Rahmen der Restmengen gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der Anrechnung von Einfuhren vorzunehmen, die in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum tatsächlich getätigt worden sind. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten.

Artikel 30

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren allen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein den Artikeln 3, 8, 13, 18 und 23 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Artikel 31

Auf Antrag der Kommission, mindestens aber monatlich, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren — in ECU wie auch in Tonnen — tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 32

Stellt die Kommission fest, daß die Waren, die unter die in den Artikeln 1, 3, 8, 13, 18 und 23 vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entsprechender Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen oder die AKP-Staaten in eine ungünstige Lage versetzen; so können die in der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen können auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 33

(1) Um die Anwendung von Artikel 32 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

(2) Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen im Anschluß an diesen Antrag.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 34

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrages und der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 32 und 33 unberührt.

Artikel 35

Die Kommission trägt Sorge dafür, daß das Statistische Amt der Gemeinschaften den jährlichen Stand der Anrechnungen bei 100 % veröffentlicht.

Artikel 36

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 37

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TØRNÆS

ANHANG I

Liste der Waren, die Gegenstand von präferentiellen Gemeinschaftszollkontingenten sind

Laufende Nummer	Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung	Zollsatz	Globalgemeinschaftszollkontingente	
				Menge des Kontingents (in Tonnen)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
50.0010	ex 2008 20 51 ex 2008 20 59 ex 2008 20 71 ex 2008 20 79 ex 2008 20 91 ex 2008 20 99	Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen	12 % + AGR	47 320 (Reserve: 4 420)	BNL 4 000 DK 1 000 D 18 800 GR 360 E 3 300 F 2 400 IRL 240 I 1 200 P 100 UK 11 500
50.0020	ex 2008 20 51 ex 2008 20 59 ex 2008 20 71 ex 2008 20 79 ex 2008 20 91 ex 2008 20 99	Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen	15 % + AGR	32 850 (Reserve: 1 815)	BNL 4 350 DK 880 D 13 300 GR 50 E 1 200 F 250 IRL 200 I 1 470 P 75 UK 9 260
50.0030	ex 2101 10 11	Auszüge aus Kaffee oder durch Verdampfung aus geröstetem Kaffee gewonnener „löslicher Kaffee", in Pulverform, Körnern, Körnchen, Tabletten oder in ähnlicher fester Form	9 %	19 200 (Reserve: 1 960)	BNL 1 273 DK 35 D 2 567 GR 300 E 45 F 237 IRL 33 I 45 P 5 UK 12 700
50.0040	2401 10 10 2401 20 10	Unverarbeiteter Tabak der Sorte „Virginia flue-cured"	6 % mit min. 16 ECU und max. 27 ECU/100 kg	66 950 (Reserve: 1 200)	BNL 7 098 DK 1 501 D 10 110 GR 500 E 4 750 F 1 090 IRL 1 944 I 3 555 P 1 000 UK 34 202
50.0050	2401 10 50 2401 10 70 2401 10 80 2401 10 90 2401 20 50 2401 20 70 2401 20 80 2401 20 90	Unverarbeiteter Tabak, anderer, ausgenommen „sun-cured"-Orienttabak	14 % mit min. 28 ECU und max. 31 ECU/100 kg	20 000 (Reserve: 1 400)	BNL 4 000 DK 860 D 2 220 GR 20 E 8 940 F 1 860 IRL 20 I 40 P 340 UK 300

ANHANG II

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24, für die allgemeine Präferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten gewährt werden (a) (b) (c)

Laufende Nummer	Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)	(4)
52.0010	0101 19 10	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend — Pferde — — andere — — — zum Schlachten (d)	2 %
52.0020	0101 19 90	— — — andere	12 %
52.0030	0203 11 90 0203 12 90 0203 19 90 0203 21 90 0203 22 90 0203 29 90	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren — frisch oder gekühlt — — ganze oder halbe Tierkörper — — — andere — — Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen — — — andere — — andere — — — andere — gefroren — — ganze oder halbe Tierkörper — — — andere — — Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen — — — andere — — andere — — — andere	frei
52.0033	0206 80 91 0206 90 91	Genießbare, Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren — von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	5 %
52.0035	0206 10 99 0206 21 00 0206 29 99	— von Rindern, frisch oder gekühlt — — andere — — — andere — von Rindern, gefroren — — Zungen — — andere — — — andere — — — — andere	2 %
52.0040	0208 90 10	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren — andere — — von Haustauben	5 %
52.0050	0208 10 90 ex 0208 90 30	— — von Haarwild	frei
52.0060	0208 20 00	— Froschschenkel	frei
52.0070	0208 90 90	— andere	frei
52.0075	0301 91 00 0302 11 00 0303 21 00 0304 10 11 0304 20 11	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren — Forellen (Salmo trutta, Salmo gairdneri, Salmo clarki, Salmo aquabonita, Salmo gilae)	10 % (**)

NB: Die Erklärung der Abkürzungen befindet sich am Ende dieses Anhangs.

(a) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in dem Anhang lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.

(b) Die mit einem Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in China fallen nicht unter die Präferenzen.

(c) Die mit zwei Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in Grönland fallen nicht unter die Präferenzen.

(d) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0080	ex 0301 99 90 0302 65 10 0302 65 90 0303 75 10 0303 75 90 ex 0304 10 99 ex 0304 90 99	— Haie	4 % (**)
52.0090	ex 0301 99 90 0302 21 10 0302 21 30 0303 31 10 0303 31 30 ex 0304 10 99 ex 0304 90 99	— Atlantischer Heilbutt und Schwarzer Heilbutt	4 % (**)
52.0100	0301 10 90	— Zierfische — — Seefische	frei (**)
52.0110	0304 20 61 0304 20 69	Filets, gefroren, vom Hai	10 % (**)
52.0120	ex 0304 20 99	Filets, gefroren, vom Heilbutt	10 % (**)
52.0130	0302 70 00 0303 80 00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	5 % (**)
52.0140	0305 59 70 0305 69 30	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; ganz ohne Kopf oder zerteilt — Atlantischer Heilbutt	10 % (**)
52.0150	0305 69 50	— Lachse, gesalzen oder in Salzlake	2 % (**)
52.0160	ex 0305 69 90	— — — Fische der Art Clupea ilisha, in Salzlake	8 % (**)
52.0170	ex 0305 30 90	— Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; nicht geräuchert — — Fische der Art Clupea ilisha, in Salzlake	10 % (**)
52.0180	0306 11 00 0306 21 00	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake - gefroren — Langusten - nicht gefroren - — Langusten	7 % (**)
52.0190	0306 22 10	— — Hummer (Homarus-Arten) — — — lebend	4 % (**)
52.0200	0306 12 10 0306 22 91	- gefroren — — Hummer (Homarus-Arten) — — — ganze Hummer - nicht gefroren — - Hummer (Homarus-Arten) — — — ganze Hummer	4 % (**)
52.0210	0306 12 90 0306 22 99	- gefroren — — Hummer (Homarus-Arten) — — — andere — nicht gefroren — — Hummer (Homarus-Arten) — — — andere	4 % (**)

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0220	0306 14 10 0306 14 30 0306 14 90 0306 19 10 0306 24 10 0306 24 30 0306 24 90 0306 29 10	Krabben und Süßwasserkrebse — gefroren — — Krabben — — Süßwasserkrebse — nicht gefroren — — Krabben — — Süßwasserkrebse	4 % (**)
52.0230	0306 13 10 0306 23 10	Garnelen — gefroren — — Garnelen — — — der Familie Pandalidae — nicht geforen — — Garnelen — — — der Familie Pandalidae	4 % (**)
52.0240	0306 13 90 0306 23 90	— gefroren — — Garnelen — — — andere — nicht gefroren — — Garnelen — — — andere	4,5 % (**)
52.0250	ex 0306 19 90 ex 0306 29 90	— gefroren — — andere — — — andere (Peurullus spp.) — nicht gefroren — — andere — — — andere (Peurullus spp.)	4 % (**)
52.0260	0307 31 10 0307 39 10	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake — Miesmuscheln — — lebend, frisch oder gekühlt — — — Mytilus-Arten — — andere — — — Mytilus-Arten	5,5 % (**)
52.0270	0307 49 31 0307 49 33 0307 49 39	— gefrorene Kalmare (Loligo spp.)	4 % (**)
52.0280	0307 49 51	— gefrorene Kalmare (Ommastrephes sagittatus)	4 % (**)
52.0300	0307 49 19	— Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeleti)	5,5 % (**)
52.0310	0307 59 10	— Kraken (Octopus-Arten), gefroren	4 % (**)
52.0320	0307 29 10	— Kamm-Muscheln — — andere — — — große Pilger-Muscheln, gefroren	4 % (**)
52.0330	0307 99 13	— gefrorene Schnecken — — Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae	4 % (**)
52.0340	0307 49 11 ex 0307 59 90 0307 99 19	Kamm-Muscheln, gefroren Tintenfische, gefroren	4 % (**)

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0350	0307 21 00 ex 0307 29 90 0307 31 90 ex 0307 39 90 0307 41 10 0307 41 91 0307 41 99 0307 49 71 0307 49 91 0307 49 99 0307 51 00 0307 59 90 0307 91 00 0307 99 90	— andere Weichtiere, nicht gefroren	4 % (**)
52.0360	0409 00 00	Natürlicher Honig	25 %
52.0370	ex 0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen — Gelée royale	4 %
52.0375	ex 0410 00 00	— andere	2 %
52.0380	0503 00 00	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage	frei
52.0390	0505 10 90	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn oder Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen — Federn der zum Füllen verwendeten Art; Daunen — — andere	frei
52.0400	0505 90 00	— andere	frei
52.0410	0509 00 90	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs — andere	frei
52.0420	0602 10 90	Andere lebende Pflanzen, einschließlich Bäume, Sträucher und Büsche, Wurzeln und Stecklinge — Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser — — andere	6 %
52.0430	ex 0602 99 70 ex 0602 99 99	— — — Yuccas und Kakteen, nicht in Töpfe, Kübel, Körbe oder andere übliche Behälter gepflanzt	8 %
52.0440	0602 99 30 0602 99 45 0602 99 49 0602 99 59 ex 0602 99 70 0602 99 91 ex 0602 99 99	— Bäume und Büsche, ausgenommen Obst- und Forstbäume und -büsche; andere lebende Pflanzen, Wurzeln und Stecklinge, ausgenommen Azaleen, Rosen, Freilandstauden und Pilzmyzel	12 %
52.0445	0603 10 13	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten; zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet — frisch — — vom 1. Juni bis 31. Oktober — — — Nelken	22 %
52.0450	0603 10 15 ex 0603 10 29	— — — Orchideen und Anthurien	15 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0460	0603 10 55 ex 0603 10 69	— — vom 1. November bis 31. Mai — — — Orchideen und Anthurien	15 %
52.0470	ex 0603 90 00	— — — andere — — — — Schnittblumen, nur getrocknet	7 %
52.0480	ex 0603 90 00	— — — — Schnittblumen, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders bearbeitet	15 %
52.0490	ex 0604 10 90 0604 91 10 0604 91 90	Blattwerk. Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen — frisch	7 %
52.0500	ex 0604 10 90 0604 99 10	— nur getrocknet	2 %
52.0510	0604 99 90	— andere	14 %
52.0520	0706 90 30	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt; Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche eßbare Wurzeln — — — Meerrettich (Cochlearia armoracia)	13 %
52.0525	ex 0709 20 00	— Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar	12 %
52.0530	ex 0709 30 00	— andere — — Auberginen, vom 1. Januar bis 31. März	9 %
52.0535	ex 0709 90 70	— — Zucchini (Courgettes), vom 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar	9 %
52.0540	ex 0709 90 90	— — andere — — Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L. Moench)); (Moringa oleifera (drumsticks))	frei
52.0545	ex 0709 90 90	— — andere — — Kürbisse, vom 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar	9 %
52.0550	ex 0709 40 00 ex 0709 90 90	— Sellerie, ausgenommen Knollensellerie — — andere als Stangensellerie, vom 1. Januar bis 31. März — — — andere, ausgenommen Petersilie, vom 1. Januar bis 31. März	9 %
52.0560	ex 0710 80 90	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren — andere — — Okra (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L. Moench))	13 %
52.0570	ex 0711 90 70	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet — andere Gemüse und Küchenkräuter — — Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L. Moench))	frei

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0575	ex 0711 90 70	— — Bambussprossen	6 %
52.0580	ex 0712 30 00	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet — andere — — Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	8 %
52.0590	ex 0712 90 90	— — Meerrettich (Cochlearia armoracia)	frei
52.0600	ex 0712 90 90	— — Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L. Moench))	11 %
52.0610	ex 0904 20 10	— — Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 9,5 % oder weniger	12 %
52.0620	ex 0713 32 90 0713 33 90 0713 39 90	Bohnen der „Phaseolus-Arten"	frei
52.0630	ex 0713 20 90	Kichererbsen der Art „Cicer arietinum"	frei
52.0640	0713 10 90 ex 0713 20 90	Andere	2 %
52.0650	ex 0713 90 90	— andere — — Traubenerbsen der Art „Cajanus cajan"	frei
52.0660	0713 50 90 ex 0713 90 90	— — andere	3 %
52.0670	ex 0714 20 00 0714 90 90	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes — Süßkartoffeln zum menschlichen Genuß (d) — — andere — — — andere	frei
52.0680	ex 0804 10 00	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocadofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschunüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen — Datteln — — für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zur Herstellung von Alkohol und solche, die für den Einzelverkauf in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 11 kg oder weniger aufgemacht werden sollen (d)	8 %
52.0690	0803 00 90	— Bananen — — getrocknet	frei
52.0700	0804 40 10	— Avocadofrüchte — — vom 1. Dezember bis 31. Mai	3,5 %

(d) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0705	0804 40 90	— Avocadofrüchte — — andere	6 %
52.0710	0801 10 10 0801 10 90	— Kokosnüsse	frei
52.0720	ex 0804 50 00	— Guaven, Mangostanfrüchte	frei
52.0730	ex 0804 50 00	— Mangofrüchte	4 %
52.0733	ex 0805 20 10	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet — Mandarinen einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten — — Clementinen, vom 15. Mai bis 15. September	16 %
52.0735	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— — andere, vom 15. Mai bis 15. September	16 %
52.0740	0805 30 90	— — Limetten (Citrus aurantifolia)	9,6 %
52.0750	0802 50 00	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 0801), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet Pistazien	frei
52.0760	0802 90 10	— — Pekan-(Hickory-)nüsse	frei
52.0770	0802 90 30	— — Areca-(Betel-)nüsse und Kolanüsse	frei
52.0780	0802 90 90	— — andere	frei
52.0790	0809 40 90 ex 0810 90 90	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch — — Schlehen — andere Früchte, frisch — — Steinobst	7 %
52.0800	0810 40 30	Beeren, frisch — Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	frei
52.0810	0807 20 00	— Papaya-Früchte	frei
52.0820	0810 40 50	— andere — Früchte der Arten Vaccinium macrocarpon und Vaccinium corymbosum	3 %
52.0825	0810 20 90 0810 30 90 0810 40 90 ex 0810 90 90	— andere Beeren	5 %
52.0830	ex 0810 90 90	Andere Früchte, frisch — Früchte von Hagebutten	frei
52.0840	ex 0807 10 10	— Wassermelonen, vom 1. November bis 30. April	6,5 %
52.0850	0810 90 10 ex 0810 90 90	— andere Steinfrüchte	6 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0860	0811 90 50	Früchte, auch gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker — Heidelbeeren (Früchte der Art Vaccinium myrtillus)	7 %
52.0870	0811 20 59	— Brombeeren und Maulbeeren — Beeren der „cloudberries" genannten Art	8 %
52.0880	0811 90 70	— Heidelbeeren der Arten Vaccinium myrtilloides und Vaccinium angustifolium	2 %
52.0890	ex 0811 90 90	— — Quitten	10 %
52.0900	ex 0811 90 90	— — — Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 90	6 %
52.0910	ex 0811 90 90	— — — Früchte von Hagebutten	frei
52.0920	0812 90 30	Früchte und Schalenfrüchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet — Papaya-Früchte	frei
52.0930	0812 90 40	— Heidelbeeren (Früchte der Art Vaccinium myrtillus)	2 %
52.0940	ex 0812 90 90	— — Quitten	4 %
52.0950	ex 0812 90 90	— — — Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 90	frei
52.0960	0813 10 00	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 0801, 0802, 0803, 0804 oder 0805), getrocknet — Aprikosen	5,5 %
52.0965	0813 40 30	— — Birnen	4 %
52.0970	0813 40 50	— — Papaya	frei
52.0980	ex 0813 40 90	— — Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	frei
52.0990	ex 0813 40 90	— — — Früchte von Hagebutten	frei
52.1000	0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
52.1005	0901 11 00	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee — — Kaffee, nicht geröstet — — nicht entkoffeiniert	4,5 %
52.1010	0901 12 00	— — entkoffeiniert	8,5 %
52.1020	0901 21 00	— Kaffee, geröstet — — nicht entkoffeiniert	11,5 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1030	0901 22 00	— — entkoffeiniert	12,5 %
52.1040	0901 30 00	— Kaffeeschalen oder Kaffeehäutchen	7 %
52.1050	0901 40 00	— Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	13 %
52.1060	0902 10 00 0902 30 00	Tee — grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger — schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	frei
52.1070	0904 11 90	Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattungen „Capsicum" oder „Pimenta", getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert — weder gemahlen noch sonst zerkleinert — — Pfeffer	3 %
52.1080	0709 60 99 0710 80 59 0711 90 10 0904 20 39 2001 90 20 2005 90 10	— Früchte der Gattung „Capsicum" und „Pimenta" — — frisch oder gekühlt — — (gekocht oder nicht, in Wasser oder Dampf), gefroren — — vorläufig haltbar gemacht, aber nicht zum unmittelbaren Genuß geeignet — — mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht — — ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	5 %
52.1090	ex 0904 20 90	Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta", getrocknet oder gemahlen — Früchte der Gattung „Capsicum" — — gemahlen oder sonst zerkleinert	5 %
52.1100	0904 12 00 ex 0904 20 90	— andere — — gemahlen oder sonst zerkleinert	4 %
52.1110	0906 10 00	Zimt und Zimtblüten — weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
52.1120	0906 20 00	— gemahlen oder sonst zerkleinert	frei
52.1130	0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	10 %
52.1140	0908 10 90	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen — Muskatnüsse	frei
52.1160	0908 20 90	— Muskatblüte — — gemahlen oder sonst zerkleinert	frei
52.1170	ex 0909 10 10	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wachholderfrüchte — Anisfrüchte, auch Teilfrüchte — — weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
52.1180	0909 10 90	— Sternanisfrüchte	7 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1190	0909 30 19 0909 40 19 0909 50 19	— Kreuzkümmelfrüchte — — weder gemahlen noch sonst zerkleinert — Kümmelfrüchte — — weder gemahlen noch sonst zerkleinert — — — andere — Fenchel- oder Wacholderfrüchte — — weder gemahlen noch sonst zerkleinert — — — andere	frei
52.1210	ex 0909 10 10 0909 30 90 0909 40 90 ex 0909 50 90	— Anisfrüchte, gemahlen oder sonst zerkleinert — Kreuzkümmelfrüchte, gemahlen oder sonst zerkleinert — Kümmelfrüchte, gemahlen oder sonst zerkleinert — Fenchel- und Wacholderfrüchte, gemahlen oder sonst zerkleinert	frei
52.1220	0910 40 13	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze — Thymian — — weder gemahlen noch sonst zerkleinert	11 %
52.1230	0910 40 19	— Thymian — — gemahlen oder sonst zerkleinert	13 %
52.1240	0910 40 90	— Lorbeerblätter	12 %
52.1250	0910 91 10 0910 99 91	— andere Gewürze — — Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu Kapitel 9 — — — weder gemahlen noch sonst zerkleinert — andere Gewürze — — andere — — — weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
52.1260	0910 91 90 0910 99 99	— andere Gewürze — — Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu Kapitel 9 — — — gemahlen oder sonst zerkleinert — andere Gewürze — — andere — — — gemahlen oder sonst zerkleinert	3 %
52.1270	1106 10 00	Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnummer 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 0714; Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8 — Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnummer 0713	2 %
52.1280	1106 30 10	— Mehl, Grieß und Pulver — — von Bananen	frei
52.1290	ex 1106 30 90	— — von Eßkastanien	7,5 %
52.1300	ex 1106 30 90	— andere	2 %
52.1320	1211 10 00	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert — Süßholzwurzeln	frei

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1330	1211 90 30	— Tonkabohnen	frei
52.1360	1212 10 91	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum), der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen — Johannisbrotkerne — — ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
52.1370	1212 10 99	— — andere Johannisbrotkerne	6 %
52.1380	1212 30 00	— Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	frei
52.1390	ex 1301 90 00	Lack, natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame — Harze von Koniferen	frei
52.1400	ex 1302 19 10	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen, auch modifiziert — Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge — — von Quassiaholz	frei
52.1410	1302 12 00	— Pflanzensäfte und -auszüge — — von Süßholzwurzeln	frei (*)
52.1420	1302 14 00	— — von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	frei
52.1430	1302 19 30	— — — zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	frei
52.1440	1302 19 91	— — — — zu medizinischen Zwecken	frei
52.1450	ex 1302 20 10	— Pektinstoffe, Pektinate und Pektate — — trocken, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	12 %
52.1460	ex 1302 20 90	— — andere, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	7 %
52.1470	1302 31 00	— Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen — — Agar-Agar	frei
52.1480	1302 32 10	— — Schleime und Verdickungsstoffe, auch modifiziert, aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen — — — aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	frei
52.1490	ex 1401 90 00	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast) — Korbweiden — — andere	frei
52.1500	ex 1401 90 00	— Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt	frei
52.1510	1503 00 19	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet — Schmalzstearin und Oleostearin — — andere	frei

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1520	1503 00 30	— Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (d)	frei
52.1530	1503 00 90	— andere	4 %
52.1540	1504 10 10	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert — Leberöle von Fischen — — mit einem Gehalt von Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	frei
52.1550	1505 10 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin — Wollfett, roh	frei
52.1560	1505 90 00	— andere	frei
52.1570	1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	frei
52.1580	1515 40 00 1515 90 10	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert — Tungöl (Holzöl) und seine Fraktionen — andere — — Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	frei
52.1590	1515 30 90	— Rizinusöl und seine Fraktionen — — andere	6 %
52.1600	1511 10 10	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert — rohes Öl — — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (d)	2,5 %
52.1610	1507 10 10 ex 1512 11 10 1512 21 10 1513 11 10 1513 21 11 1513 21 19 ex 1514 10 10 1515 21 10 1515 50 11 1515 90 40 1518 00 31	— anderes rohes Öl — — andere, ausgenommen Leinöl, Erdnußöl, Sonnenblumenöl und Rapsöl — — — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (d)	2,5 %
52.1620	1513 19 30 ex 1513 29 30	— andere — — Palmkernöl und Kokosöl — — — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (d)	6,5 %
52.1630	1511 10 90	— andere — — Palmöl, roh	4 %
52.1640	1511 90 99	— — Palmöl, anderes	12 %
52.1650	1513 11 91 1513 19 91 1513 21 30 1513 29 50 1515 90 51 1515 90 91	— — andere, fest — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %

(d) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1660	1513 11 99 1513 21 91	— andere — — fest, in anderen Aufmachungen; flüssig — — — roh — — — — Palmkernöl und Kokosöl	7 %
52.1670	1513 19 99 1513 29 91	— andere — — fest, in anderen Aufmachungen; flüssig — — — Palmkernöl und Kokosöl	13 %
52.1680	1519 11 00	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole — technische einbasische Fettsäuren — — Stearinsäure	frei
52.1690	1519 12 00	— — Ölsäure	3 %
52.1700	1519 13 00 1519 19 00 1519 20 00	— — andere technische Fettsäuren — — saure Öle aus der Raffination	frei
52.1710	1519 30 00	— technische Fettalkohole	5 %
52.1720	1520 10 00	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen — Glycerin, roh, einschließlich Glycerinunterlaugen	frei
52.1730	1520 90 00	— andere, einschließlich synthetisches Glycerin	frei
52.1740	ex 1504 20 10 ex 1504 30 19 1511 90 11 1513 19 11 1513 29 11 1516 10 10 1516 20 91	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert — tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wieder verestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
52.1750	ex 1504 20 10 ex 1504 30 19 1511 90 19 1513 19 19 1513 29 19 1516 10 90 1516 20 99	— — andere	11 %
52.1760	1521 90 10	Pflanzenwachs, Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt — andere — — Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	frei
52.1770	1521 90 99	— — Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt — — — andere	frei
52.1780	1515 60 90 1521 10 90	— Pflanzenwachs, auch gefärbt — — andere	frei
52.1790	1522 00 10	Degras, Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen — Degras	frei

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1800	1522 00 91	— Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen — — andere — — — Öldraß und Soapstock	frei
52.1810	1522 00 99	— — — andere	frei
52.1820	1602 20 10	Fleisch,Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht — aus Lebern, von Gänsen oder Enten	14 %
52.1830	1602 41 90 1602 42 90 1602 49 90 ex 1602 90 31	— von Wild oder Kaninchen — — von Wild	8 %
52.1840	ex 1602 90 31	— von Wild oder Kaninchen — — von Kaninchen	14 %
52.1850	ex 1602 50 90	— andere — — andere, nicht Fleisch oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend — — — Rindfleisch und Schlachtabfall von Rindern enthaltend — — — — Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	17 %
52.1860	ex 1602 90 71 ex 1602 90 79	— andere — — — von Schafen oder Ziegen — — — — von Schafen	18 %
52.1870	ex 1602 90 71 ex 1602 90 79	— — — — von Ziegen	16 %
52.1880	1602 90 99 1605 90 90	— — — — andere	16 %
52.1890	1603 00 30	Fleischextrakte, Fleischsäfte und Fischextrakte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts — von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	frei
52.1900	1603 00 10	— von 1 kg oder weniger	5 %
52.1910	1604 30 10	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz — Kaviar und Kaviarersatz: — — Kaviar (Störrogen)	12 % (**)
52.1920	1604 30 90	— — andere	14 % (**)

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1930	1604 11 00 1604 19 10 1604 20 10 1604 20 30	— Salmoniden	4 % (**)
52.1940	1604 14 90 ex 1604 20 50	— Boniten (Sarda spp.)	18 % (**)
52.1945	1604 15 10 1604 19 50 ex 1604 20 50 1604 90 50	— — Makrelen der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus und Fische der Art Orcynopsis unicolor	19 % (**)
52.1950	1604 19 91	— — andere — — — Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut, gefroren	10 % (**)
52.1960	1604 13 90 1604 15 90 1604 19 99 ex 1604 20 90	— — — — andere, ausgenommen von Hering	9 % (**)
52.1970	1605 10 00	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht — Krabben	6 % (**)
52.1980	ex 1605 20 00 1605 30 00 1605 40 00 ex 1605 90 10	— andere, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon spp. und Landschnecken	6 % (**)
52.1990	1704 90 10	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt — — Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	9 %
52.2000	1704 10 11 1704 10 19 1704 10 91 1704 10 99	— — Kaugummi	2 % + MOB höchstens 23 %
52.2010	1704 90 30	— — sogenannte „weiße Schokolade“	4 % + MOB höchstens 27 % + AD S/Z

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2020	1704 90 51 1704 90 55 1704 90 61 1704 90 65 1704 90 71 1704 90 75 1704 90 81 1704 90 99	— andere — — andere — — — Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr — andere — — andere — — — Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen — — — andere — — — — Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren — — — — Hartkaramellen, auch gefüllt — — — — Weichkaramellen — — — — — Komprimate — — — — — andere	6 % + MOB höchstens 27 % + AD S/Z
52.2030	1803 10 00 1803 20 00	Kakaomasse, auch entfettet	11 %
52.2035	1804 00 00	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett	8 %
52.2040	1805 00 00	Kakaopulver, nicht gezuckert	9 %
52.2050	ex 1806 10 10 ex 1806 10 30 ex 1806 10 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen — Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 % + MOB
52.2060	1806 20 10 ex 1806 20 30 ex 1806 20 50 ex 1806 20 90 1806 31 00 1806 32 10 1806 32 90 1806 90 11 1806 90 19 1806 90 31 1806 90 39 1806 90 50	Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	9 % + MOB höchstens 27 % + AD S/Z
52.2070	ex 1901 10 00	— Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Malzextrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zukkern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	frei + MOB
52.2080	ex 1901 90 90	— andere — — Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig (sogenannte „Papad")	frei
52.2090	ex 1901 10 00 1901 20 00 ex 1901 90 90	— andere	frei + MOB

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2100	ex 1903 00 00	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark und anderer), ausgenommen Kartoffelsago	2 % + MOB
52.2110	1904 10 10 1904 10 30 1904 10 90	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	frei + MOB
52.2120	1905 10 00	— Knäckebrot	frei + MOB höchstens 24 % + AD S/Z
52.2130	1905 90 10	— — ungesäuertes Brot (Matzen)	frei + MOB höchstens 20 % + AD S/Z
52.2140	1905 90 20	Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	frei + MOB
52.2150	1905 90 30	— Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zucker oder Fett, bezogen auf den Trockenstoff, von jeweils 5 GHT oder weniger	4 % + MOB
52.2160	1905 20 10 1905 20 30 1905 20 90	— Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	frei + MOB
52.2170	2001 20 00 2001 90 50 ex 2001 90 90	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht — Speisezwiebeln — Pilze — andere, ausgenommen „Mixed Pickles", Gemüsepaprika und Paprika ohne brennenden Geschmack	14 %
52.2180	2003 20 00	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht — Trüffeln	14 %
52.2190	ex 2004 90 99 2005 60 00	— Spargel	20 %
52.2200	ex 2004 90 30 2005 30 00	— Sauerkraut	15 %
52.2210	ex 2004 90 30 2005 90 30	— Kapern	12 %
52.2220	ex 2004 90 99 ex 2005 90 90	— andere, einschließlich Gemische — — Stengel vom Pferderettichbaum (Moringa oleifa) („Drumsticks")	frei
52.2225	ex 2004 90 99 ex 2005 90 90	— — Bambussprossen	11 %
52.2230	ex 0811 20 11 ex 0811 90 10	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — — Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 90	6 % + AGR

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2240	ex 0811 20 19 ex 0811 90 30	— andere — — Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 90	6 %
52.2250	ex 2006 00 39	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchgetränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert) — andere — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen — — — Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 90	6 % + AGR
52.2260	ex 2006 00 90	— andere — — Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 90	6 %
52.2270	ex 2007 91 10	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln — Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	18 % + AGR
52.2280	ex 2007 91 30	— — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	18 % + AGR
52.2290	ex 2007 91 90	— — andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 %
52.2300	ex 2007 99 39	— andere — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen — — — andere — — — — Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 90	8 % + AGR
52.2310	ex 2007 10 10 ex 2007 99 59	— — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen — — — Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 90	8 % + AGR
52.2320	ex 2007 10 10 ex 2007 10 90 ex 2007 99 90	— — andere — — — Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10 und 0810 90 90	8 %
52.2330	ex 2008 19 10	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol — Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts — — von mehr als 1 kg — — — Mandeln, Wal- und Haselnüsse	12 % (*)
52.2340	2008 11 91 ex 2008 19 10	— — — andere	6 %
52.2350	ex 2008 19 90	— — von 1 kg oder weniger — — — Mandeln, Wal- und Haselnüsse	11,5 %
52.2360	2008 11 99 ex 2008 19 90	— — — andere	6 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2370	2008 99 11 2008 99 19	— andere — — mit Zusatz von Alkohol — — — Ingwer	10 %
52.2380	2008 20 11	— Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts — — von mehr als 1 kg — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	10 % + AGR
52.2390	2008 20 19	— — — andere	10 %
52.2400	2008 20 31	— — von 1 kg oder weniger — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	10 % + AGR
52.2410	2008 20 39	— — — andere	10 %
52.2420	2008 99 21	— Weintrauben — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + AGR
52.2430	2008 99 29	— — andere	25 %
52.2440	2008 40 11 2008 40 19 2008 50 11 2008 50 19 2008 70 11 2008 70 19	— Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen — — mit einem Gewicht des Inhalts — — — von mehr als 1 kg — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + AGR
52.2450	2008 40 21 2008 40 29 2008 50 31 2008 50 39 2008 70 31 2008 70 39	— andere	25 %
52.2460	2008 40 31 2008 50 51 2008 70 51	— — von 1 kg oder weniger — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	25 % + AGR
52.2470	2008 40 39 2008 50 59 2008 70 59	— — — andere	25 %
52.2480	2008 30 11 2008 30 19 2008 80 11 2008 80 19 2008 99 31 2008 99 33	— andere Früchte — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	25 % + AGR
52.2490	2008 30 31 2008 30 39 2008 80 31 2008 80 39 2008 99 35 2008 99 39	— — — andere, ausgenommen Kirschen	25 %
52.2500	2008 92 11 2008 92 19	— Gemische von Früchten — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	25 % + AGR
52.2510	2008 92 31 2008 92 39	— — andere	25 %
52.2520	2008 30 51	— ohne Zusatz von Alkohol — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg — — — Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	9 % + AD S/Z
52.2530	2008 30 55	— — — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	19 % + AGR (*)

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2540	2008 99 43	— — — Weintrauben	18 % + AGR (*)
52.2550	ex 2008 99 49	— — — andere Früchte — — — Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 90	6 % + AGR
52.2560	ex 2008 99 49	— — — — Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	7 % + AGR
52.2570	ex 2008 92 50	— — — Gemische von Früchten — — — — Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt — — — — — Gemische von Früchten der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 90	9 % + AGR
52.2580	2008 30 71	— — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger — — — Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	9 % + AGR
52.2590	2008 30 75	— — — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18 % + AGR (*)
52.2600	2008 99 53	— — — Weintrauben	19 % + AGR (*)
52.2610	ex 2008 99 53	— — — andere Früchte — — — — Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 90	7 % + AGR
52.2620	ex 2008 92 71	— — — Gemische von Früchten — — — — Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt — — — — — Gemische von zwei oder mehreren Früchten der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 90	7 % + AGR
52.2630	ex 2008 99 99	— — ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts — — — von 4,5 kg oder mehr — — — — andere Früchte — — — — — Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 90	6 %
52.2640	ex 2008 92 91	— Gemische von Früchten — — Gemische von Früchten, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichtes der Früchte beträgt — — — Gemische von zwei oder mehreren Früchten der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 90	9 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2650	ex 2008 99 99	— — von weniger als 4,5 kg — — — andere Früchte und Gemische von Früchten — — — — Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 90	6 %
52.2660	ex 2008 92 99	— — — — Gemische von zwei oder mehreren Früchten der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 90	10 %
52.2670	ex 2009 80 39	Fruchtsäfte, (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, Zucker oder anderen Süßmitteln — mit einer Dichte bei 20 °C von mehr als 1,33 g/cm³ — — mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht — — — aus Datteln	frei
52.2680	2009 20 19	— — — aus Pampelmusen und Grapefruits	28 %
52.2690	ex 2009 80 39	— — — andere Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Datteln), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 90	8 %
52.2700	ex 2009 80 31 2009 90 21	— — mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht — — — Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10 und 0810 90 90	8 % + AGR
52.2710	2009 20 11	— — — aus Pampelmusen und Grapefruits	28 % + AGR
52.2740	2009 20 91 ex 2009 20 99	— mit einer Dichte bei 20 ° C von 1,33 g/cm³ oder weniger — — mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht — — — aus Pampelmusen und Grapefruits	7 %
52.2750	ex 2009 30 31	— — — aus Zitrusfrüchten (ausgenommen Zitronensaft), zugesetzten Zucker enthaltend	13 % (*)
52.2760	ex 2009 30 39	— — — aus Zitrusfrüchten (ausgenommen Zitronensaft), ohne zugesetzten Zucker	13 % (*)
52.2770	2009 40 30	— — — aus Ananas, zugesetzten Zucker enthaltend	17 % + AGR (*)
52.2780	ex 2009 40 99	— — — aus Ananas, ohne zugesetzten Zucker	17 % (*)
52.2790	ex 2009 80 80	— — — andere Säfte von Früchten und Gemüsen — — — — andere Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10 und 0810 90 90	8 %
52.2800	ex 2009 80 80	— — — andere Säfte von Früchten und Gemüsen, zugesetzten Zucker enthaltend — — — — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 %
52.2810	ex 2005 80 95 ex 2009 80 99	— — — andere Säfte von Früchten und Gemüsen, zugesetzten Zucker enthaltend — — — — andere Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10 und 0810 90 90	8 %
52.2820	ex 2009 80 99	— — — andere Säfte von Früchten und Gemüsen, ohne zugesetzten Zucker — — — — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	18 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2830	ex 2009 90 51	— Gemische — — mit einer Dichte bei 20 °C von 1,33 g/cm³ oder weniger — — — mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht — — — — andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten — — — — — zugesetzten Zucker enthaltend	17 % (*)
52.2840	ex 2009 90 59	— — — — — — ohne zugesetzten Zucker	18 % (*)
52.2850	2009 20 91	— mit einer Dichte bei 20 °C von 1,33 g/cm³ oder weniger — — mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen — — — Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	7 %
52.2860	ex 2009 20 99	— — — andere Säfte aus Pampelmusen oder Grapefruits	7 %
52.2870	2009 30 91	— — — andere Säfte aus Zitrusfrüchten — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14 % + AGR (*)
52.2880	2009 30 95	— — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14 % (*)
52.2890	2009 30 99	— — — — ohne zugesetzten Zucker	15 % (*)
52.2900	2009 40 91	— — — Ananassaft — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % + AGR (*)
52.2910	2009 40 93	— — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 % (*)
52.2920	ex 2009 40 99	— — — — ohne zugesetzten Zucker	17 % (*)
52.2930	ex 2009 80 91	— — — andere Fruchtsäfte oder Gemüsesäfte mit einem Gehalt an zugesetztem Zukker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen — — — — Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10 und 0810 90 90	8 % + AGR
52.2940	ex 2009 80 91	— — — — andere, ausgenommen aus Aprikosen oder Pfirsichen	17 % + AGR
52.2950	ex 2009 80 93	— — — andere Fruchtsäfte oder Gemüsesäfte mit einem Gehalt an zugesetztem Zukker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger — — — — Früchte der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10 und 0810 90 90	8 %
52.2960	ex 2009 80 93	— — — — — andere, ausgenommen aus Aprikosen oder Pfirsichen	17 %
52.2970	ex 2009 80 95 2009 80 99	— — — aus anderen Früchten und Gemüsen, keinen zugesetzten Zucker enthaltend — — — — von Früchten der Tarifnummern und -stellen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10 und 0810 90 90	8 %
52.2980	ex 2009 80 99	— — — — andere, ausgenommen Säfte aus Aprikosen und Pfirsichen	18 %
52.2990	ex 2009 90 91	— — — Mischungen von Säften — — — — andere, mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten — — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % + AGR (*)

(1)	(2)	(3)	(4)
52.3000	ex 2009 90 93	— — — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 % (*)
52.3010	ex 2009 90 99	— — — — — — ohne zugesetzten Zucker	18 % (*)
52.3020	ex 2101 10 11 ex 2101 10 19	— Essenzen aus Kaffee	9 %
52.3030	ex 2101 20 10	— Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	frei
52.3040	2101 30 19	— geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel — — andere	2 % + MOB
52.3050	2101 30 99	— Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln — — andere	2 % + MOB
52.3060	2103 30 10	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) — Senfmehl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts	frei
52.3080	2103 30 90	— Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	7 %
52.3090	ex 2103 20 00	— Gewürzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark	6 %
52.3100	ex 2103 90 90	— Erzeugnisse auf der Grundlage von Tomatenketchup	7 %
52.3110	2103 10 00 ex 2103 90 90	— andere, ausgenommen Gewürzsoßen auf der Grundlage pflanzlicher Öle	5 %
52.3120	2104 10 00	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen — Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	11 %
52.3130	2104 20 00	— zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	17 %
52.3140	2102 10 10	— Hefen, lebend — — ausgewählte Mutterhefe (Hefekulturen)	8 %
52.3150	2102 10 31	— — Backhefen — — — getrocknet	4 % + MOB
52.3160	2102 10 39	— — — andere	4 % + MOB
52.3170	2102 10 90	— — andere	10 %
52.3180	2102 20 11	— Hefen, nicht lebend — — in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6 %
52.3190	2102 20 19 2102 20 90	— — andere	frei

(1)	(2)	(3)	(4)
52.3200	2102 30 00	— zubereitete künstliche Backtriebmittel	3 %
52.3210	0710 40 00 0711 90 30 2001 90 30 2004 90 10 2005 80 00 2008 99 85	Lebensmittelzubereitungen, anderweit oder weder genannt noch inbegriffen — Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet — — Mais	3 % + MOB
52.3220	1904 90 10	— — Reis	3 % + MOB
52.3230	ex 1904 90 90	— — andere	2 % + MOB
52.3250	ex 2001 90 90 2008 91 00	— — Palmenherzen	7 %
52.3255	ex 2106 90 91	— — — — — getrocknetes Plasma, gewonnen aus frischem Blut von Rindern nach Zugabe von Natriumcitrat mit einem Gesamtproteingehalt von mindestens 73,3 und höchstens 90 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff	frei
52.3260	2201 10 00	— Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser	frei
52.3270	2202 10 00 2202 90 10	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 2007 — weder Milch noch Milchfett enthaltend	6 %
52.3280	2203 00 10 2203 00 90	Bier aus Malz	14 %
52.3290	ex 2208 90 51 ex 2208 90 53	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken — alkoholische Getränke — — andere, in Behältnissen mit einem Inhalt — — — von 2 Liter oder weniger — — — — Tequila, Pisco und Singani	1,30 ECU für 1 hl je % vol Alkohol + 5 ECU je hl
52.3300	2301 20 00	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben — Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei (**)
52.3310	2302 50 00	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten — von Hülsenfrüchten	3 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.3320	1212 20 00 2308 90 90	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen — andere	frei
52.3330	2309 90 10	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art — Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	frei
52.3340	2309 10 90 2309 90 99	— andere	3 %
52.3350	2402 20 00	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen — Zigaretten	82 % (*)
52.3360	2402 10 00	— Zigarren und Zigarillos	38 % (*)
52.3370	2403 10 00	— Rauchtabak	100 % (*)
52.3380	2403 99 10	— — — Kautabak und Schnupftabak	45 % (*)
52.3390	2403 91 00 2403 99 90	— andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	18 % (*)

Abkürzungen:
AD F/M = Zusatzzoll Mehl;
AD S/Z = Zusatzzoll Zucker;
AGR = Abschöpfungsregelung;
MOB = Beweglicher Teilbetrag.

ANHANG III

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

048 Jugoslawien
066 Rumänien
204 Marokko
208 Algerien
212 Tunesien
216 Libyen
220 Ägypten
248 Senegal
268 Liberia
272 Elfenbeinküste
276 Ghana
288 Nigeria
302 Kamerun
314 Gabun
318 Kongo
322 Zaire
330 Angola
346 Kenia
366 Mosambik
370 Madagaskar
373 Mauritius
378 Sambia
382 Simbabwe
393 Swasiland
412 Mexiko
416 Guatemala
421 Belize
424 Honduras
428 El Salvador
432 Nicaragua
436 Costa Rica
442 Panama
448 Kuba
449 St. Christopher und Nevis
453 Bahamas
456 Dominikanische Republik
459 Antigua und Barbuda
460 Dominica
464 Jamaika
465 St. Lucia
467 St. Vincent
469 Barbados
472 Trinidad und Tobago
473 Grenada
480 Kolumbien
484 Venezuela
488 Guyana
492 Surinam
500 Ecuador
504 Peru
508 Brasilien
512 Chile
516 Bolivien
520 Paraguay
524 Uruguay
528 Argentinien
600 Zypern
604 Libanon
608 Syrien
612 Irak
616 Iran
628 Jordanien
632 Saudi-Arabien
636 Kuwait
640 Bahrain
644 Katar
647 Vereinigte Arabische Emirate
649 Oman
662 Pakistan
664 Indien
669 Sri Lanka
680 Thailand
690 Vietnam
696 Kambodscha
700 Indonesien
701 Malaysia
703 Brunei Darussalam
706 Singapur
708 Philippinen
720 China
728 Südkorea
801 Papua-Neuguinea
803 Nauru
806 Salomonen
815 Fidschi
816 Wanuatu

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46)).

B. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

044 Gibraltar
329 St. Helena und zugehörige Gebiete
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
377 Mayotte
406 Grönland (1)
413 Bermuda
446 Anguilla
454 Turks- und Caicosinseln
457 Amerikanische Jungferninseln
461 Britische Jungferninseln und Montserrat
463 Kaimaninseln
474 Aruba
476 Niederländische Antillen
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
740 Hongkong
743 Macau
802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk
808 Amerikanisch-Ozeanien (2)
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
811 Wallis und Futuna
813 Pitcairn-Inseln
814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
822 Französisch-Polynesien
890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Ab dem Inkrafttreten des am 13. März 1984 in Brüssel unterzeichneten Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich Grönlands oder von durch den Rat beschlossenen Übergangsmaßnahmen.
(2) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG IV

Liste der Waren, die in Artikel 1 Absatz 3 genannt sind (a)

Laufende Nummer	Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
(1)	(2)	(3)
57.0010	0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
57.0020	0104 20 10	Reinrassige Zuchttiere; Ziegen (b)
57.0030	0106	Andere Tiere, lebend
57.0040	0205	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0050	0203 11 90 0203 12 90 0203 19 90 0203 21 90 0203 22 90 0203 29 90	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0060	0206 80 91 0206 90 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0070	0206 10 91 0206 10 99 0206 21 00 0206 22 90 0206 29 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0080	0206 30 90 0206 41 99 0206 49 99 0206 80 99 0206 90 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schweinen, anderen als Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0090	0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0100	0210 90 10	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet
57.0110	0210 90 49	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
57.0120	0210 90 60	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
57.0130	0210 11 90 0210 12 90 0210 19 90 0210 90 20 0210 90 80	Anderes Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
57.0140	KAPITEL 3	FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE
57.0150	0407 00 90	Eier in Schale, andere als von Hausgeflügel, frisch oder haltbar gemacht
57.0160	0409	Natürlicher Honig
57.0170	0410	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

(a) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in dem Anhang lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.
(b) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)
57.0180	KAPITEL 5	ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN
57.0190	KAPITEL 6	LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS
57.0200	0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
57.0210	0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
57.0220	0706 90 30	Meerrettich (Cochlearia armoracia)
57.0226	ex 0709 20 00	Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar
57.0230	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt
57.0240	0704 90 90 0709 30 00 0709 40 00 0709 60 99 0709 90 70 0709 90 90 0710 80 59 0711 90 10	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
57.0250	ex 0710 alle Nummern ausgenommen 0710 80 10	Anderes Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Oliven
57.0260	ex 0711 alle Nummern ausgenommen 0711 20 10 0711 20 90	Gemüse vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen Oliven
57.0270	0712 20 00	Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
57.0280	0712 10 00 0712 30 00 0712 90 30 0712 90 50 ex 0712 90 90	Anderes Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Oliven
57.0290	0713	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
57.0300	0714 20 00 0714 90 90	Süßkartoffeln — andere — — andere
57.0310	0801 10 10 0801 10 90 0801 20 00 0801 30 00 0803 00 90 0804 10 00 ex 0804 30 00 0804 40 10 0804 40 90 0804 50 00	Datteln, Bananen, Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet, in der Schale oder ohne Schalen, ausgenommen frische Bananen und frische Ananas
57.0313	ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten — Clementinen, vom 15. Mai bis 15. September — andere, vom 15. Mai bis 15. September

(1)	(2)	(3)
57.0320	0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits
57.0330	0805 30 90 0805 90 00	Andere Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
57.0340	0802 50 00	Pistazien, frisch oder getrocknet, in der Schale oder ohne Schalen
57.0350	0802 90 10	Pekan- (Hickory-)nüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale oder ohne Schalen
57.0360	0802 90 30	Areka (Betel-)nüsse und Kolanüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale oder ohne Schalen
57.0370	0802 90 90	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, in der Schale oder ohne Schalen
57.0380	0809 40 90 ex 0810 90 90	Anderes Steinobst, frisch
57.0390	0810 40 30	Heidelbeeren (Früchte der Art Vaccinium myrtillus)
57.0400	0807 20 00	Papaya-Früchte, frisch
57.0410	0810 20 90 0810 30 90 0810 40 50 0810 40 90 ex 0810 90 90	Andere Beeren, frisch
57.0420	0807 10 10 0807 10 90 0810 90 10 ex 0810 90 90	Andere Früchte, frisch
57.0430	0811 20 11 0811 20 31 0811 20 39 0811 20 51 0811 20 59 0811 20 90 0811 90 10 0811 90 50 0811 90 70 0811 90 90	Früchte, in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, ausgenommen Erdbeeren
57.0440	ex 0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
57.0450	0813 50 11 0813 50 19	Früchte, ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806, getrocknet
57.0460	0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
57.0470	KAPITEL 9	KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE
57.0480	1006 10 10	Reis, zur Aussaat (b)
57.0490	1106 10 00	Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713
57.0500	1106 30 10 1106 30 90	Mehl von Früchten des Kapitels 8
57.0510	1105	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln
57.0520	1108 20 00	Inulin

(b) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)
57.0530	ex KAPITEL 12	ÖLSAATEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER; AUSGENOMMEN ZUCKERRÜBEN UND ZUCKERROHR DER CODES 1212 91 UND 1212 92
57.0540	KAPITEL 13	GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND -AUSZÜGE
57.0550	KAPITEL 14	FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN
57.0560	1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
57.0570	1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
57.0580	ex 1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, auch raffiniert
57.0590	1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
57.0600	1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
57.0610	1507 10 10 1507 10 90 1507 90 10 1507 90 90 1508 10 10 1508 10 90 1508 90 10 1508 90 90 ex 1511 ausgenommen Nummern 1511 90 11 1511 90 19 1512 ex 1513 ausgenommen Nummern 1513 19 11 1513 19 19 1513 29 11 1513 29 19 1514 1515 ex 1516 20 91 ex 1516 20 99 1517 90 91 1518 00 31 1518 00 39	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Olivenöl der Tarifstelle 1509
57.0620	1518 00 90	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle, gekocht, oxidiert, dehydratiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert
57.0630	1519	Technische einbasische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
57.0640	1520	Glycerin, auch rein, Glycerinwasser und Glycerinunterlagen

(1)	(2)	(3)
57.0650	1504 20 10 1504 30 11 1504 30 19 ex 1509 90 90 ex 1510 00 90 1511 90 11 1511 90 19 1513 19 11 1513 19 19 1513 29 11 1513 29 19 1516 10 10 1516 10 90 ex 1516 20 91 ex 1516 20 99	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet
57.0660	1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516
57.0670	1521 90 10 1521 90 91 1521 90 99	Walrat, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch raffiniert oder gefärbt
57.0680	1521 10 10 1521 10 90	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), auch raffiniert oder gefärbt
57.0690	1522 00 10	Degras
57.0700	1522 00 91 1522 00 99	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, andere als Erzeugnisse der Nummern 1522 00 31 und 1522 00 39
57.0710	1602 20 10	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, aus Lebern von Gänsen oder Enten
57.0720	1602 41 90 1602 42 90 1602 49 90 1602 90 31	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht von Wild oder Kaninchen
57.0730	1602 50 90 1602 90 69	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend
57.0740	1602 90 71 1602 90 79 1602 90 99	Anderes Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht
57.0750	1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
57.0760	1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
57.0770	1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
57.0780	1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)
57.0790	KAPITEL 18	KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO

(1)	(2)	(3)
57.0800	KAPITEL 19	ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN
57.0810	KAPITEL 20	ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN UND ANDEREN PFLANZENTEILEN
57.0820	ex KAPITEL 21	VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, AUSGENOMMEN ZUCKERSIRUPE DER NUMMERN 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 UND 2106 90 59
57.0830	KAPITEL 22	GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER NUMMERN 2204 10 11 bis 2204 30 10, 2206 00 10, 2208 40 10, 2208 40 90, 2208 90 11 UND 2208 90 19
57.0840	2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar
57.0850	2302 50 00	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Hülsenfrüchten
57.0860	2308 90 90	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, andere als Erzeugnisse von früheren Nummern der Tarifnummern 2308 und 2309 erfaßt
57.0870	2309 90 10	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art, Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren
57.0880	2309 10 90 2309 90 91 2309 90 99	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art, Futter, andere als Erzeugnisse der Codes dieses Kapitels
57.0890	2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
	2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter" oder „rekonstituierter" Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen

ANHANG V

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

224 Sudan
228 Mauretanien
232 Mali
236 Burkina Faso
240 Niger
244 Tschad
247 Republik Kap Verde
252 Gambia
257 Guinea-Bissau
260 Guinea
264 Sierra Leone
280 Togo
284 Benin
306 Zentralafrikanische Republik
310 Äquatorialguinea
311 São Tomé und Príncipe
324 Ruanda
328 Burundi
334 Äthiopien
338 Dschibuti
342 Somalia
350 Uganda
352 Tansania
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
375 Komoren
386 Malawi
391 Botsuana
395 Lesotho
452 Haiti
652 Nordjemen
656 Südjemen
660 Afghanistan
666 Bangladesch
667 Malediven
672 Nepal
675 Bhutan
676 Birma
684 Laos
807 Tuvalu
812 Kiribati
817 Tonga
819 Westsamoa